

An den
Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinisches Landtags,
Ausschussvorsitzende Katja Rathje-Hoffmann

Per Mail:
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme des Sozialverbands VdK Nord e.V.
zum Gesetzesentwurf zur Einführung eines
Landesgehörlosengeldes**

Antrag der Fraktion des SSW - Drucksache 20/4515

Sozialverband VdK Nord e. V.
Landesverbandsgeschäftsstelle
Eggerstedtstraße 11a
24103 Kiel

E-Mail: sozialpolitik@nord.vdk.de

Kiel, 31. August 2026

Vorbemerkung

Als Teil des größten deutschen Sozialverbandes mit mehr als 2,3 Millionen Mitgliedern vertritt der VdK Nord e.V. die Mitgliederinteressen in Schleswig-Holstein. Die Sozialrechtsberatung und das soziale Engagement im Ehrenamt zeichnen den Verband aus. Zudem werden die sozialpolitischen Interessen der Mitglieder, insbesondere der Rentner, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, vertreten. Als gemeinnütziger Verband finanzieren wir uns allein durch Mitgliedsbeiträge und sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zur Problembeschreibung und Zielsetzung

Betroffene Personengruppe und Datenlage

Taube und an Taubheit grenzend schwerhörige Menschen sind in besonderem Maße von Kommunikations- und Informationsbarrieren betroffen. Diese entstehen nicht allein durch die Hörbeeinträchtigung, sondern vor allem durch eine Umwelt, die weiterhin in großen Teilen auf lautsprachliche und akustische Kommunikation ausgerichtet ist.

Nach Angaben des Statistikamtes Nord lebten Ende 2025 in Schleswig-Holstein 9.274 Menschen, bei denen Taubheit oder Schwerhörigkeit als schwerste Behinderung erfasst war. 65 Prozent waren mindestens 65 Jahre alt, 32 Prozent zwischen 18 und unter 65 Jahre und drei Prozent minderjährig. Diese Zahlen bilden die tatsächliche Zahl der Betroffenen jedoch nur eingeschränkt ab, da ausschließlich Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem gültigen Schwerbehindertenausweis berücksichtigt werden. Zudem wird jeweils nur die schwerste festgestellte Behinderung ausgewiesen.

Zum 31. Dezember 2024 war 2.262 Menschen in Schleswig-Holstein das Merkzeichen „Gl“ zuerkannt. Dieses Merkzeichen erfasst jedoch ebenfalls nicht alle Menschen mit erheblichen hörbedingten Einschränkungen, da es bei an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit regelmäßig zusätzliche schwere Sprachstörungen voraussetzt.

Lebenslagen und gesellschaftliche Teilhabe

Die Lebenslagen tauber und an Taubheit grenzend schwerhöriger Menschen sind unterschiedlich. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass sie in vielen Bereichen auf eine überwiegend hörende und lautsprachlich ausgerichtete Umwelt treffen.

Barrieren bestehen insbesondere bei telefonischer Kommunikation, akustischen Durchsagen und Warnsignalen, medizinischen Gesprächen, am Arbeitsplatz, bei Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten sowie in spontanen und informellen Alltagssituationen. Auch

digitale Angebote sind nicht automatisch barrierefrei, wenn Untertitel, Deutsche Gebärdensprache oder gleichwertige schriftliche Kontaktmöglichkeiten fehlen. Besonders problematisch ist, dass Kommunikation häufig im Voraus organisiert werden muss. Während hörende Menschen kurzfristig telefonieren, Auskünfte einholen oder an Gesprächen teilnehmen können, müssen taube Menschen oftmals zunächst Zuständigkeiten, Kostenübernahmen und die Verfügbarkeit geeigneter Kommunikationshilfen klären.

Hinzu kommen Ausgaben für technische Ausstattung, Licht- und Signalsysteme, Videokommunikation sowie Kommunikations- oder Schreibassistenz, für die nicht immer ein zuständiger Kostenträger vorhanden ist. Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass diese Barrieren nicht nur finanzielle, sondern auch soziale und psychische Folgen haben können.

Bestehende gesetzliche Nachteilsausgleiche

Das geltende Recht enthält bereits wichtige Ansprüche für Menschen mit Hörbehinderungen. Dazu gehören insbesondere Kommunikationshilfen im Sozialverwaltungsverfahren nach § 19 SGB X sowie bei der Ausführung von Sozialleistungen, ausdrücklich auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, nach § 17 Absatz 2 SGB I. Gegenüber der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein bestehen entsprechende Ansprüche nach § 7 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit der Landeskommunikationshilfenverordnung.

Im Bereich der sozialen Teilhabe sieht das SGB IX unter anderem Assistenzleistungen nach § 78, Leistungen zur Förderung der Verständigung nach § 82 und Hilfsmittel nach § 84 vor. § 82 SGB IX nennt insbesondere Gebärdensprachdolmetschende und andere geeignete Kommunikationshilfen, begrenzt den Anspruch jedoch auf die Verständigung „aus besonderem Anlass“. Die Eingliederungshilfe setzt zudem voraus, dass die allgemeinen persönlichen und leistungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Für den medizinischen Behinderungsausgleich besteht nach § 33 Absatz 1 SGB V ein Anspruch auf im Einzelfall erforderliche Hörhilfen und andere Hilfsmittel. Im Arbeitsleben können schwerbehinderte Beschäftigte nach § 164 Absatz 4 SGB IX unter anderem eine behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und die erforderlichen technischen Arbeitshilfen verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dem Arbeitgeber kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht. Ergänzende Leistungen können durch Rehabilitationsträger oder das Integrationsamt erbracht werden.

Diese Rechte sind unverzichtbar. Sie ermöglichen in bestimmten Situationen den Zugang zu Dolmetschleistungen, Kommunikationsassistenz, technischen Hilfen und behinderungsgerechter Arbeitsplatzgestaltung. Ein Landesgehörlosengeld darf diese individuellen Ansprüche deshalb weder ersetzen noch einschränken.

Grenzen des bestehenden Leistungssystems

Die vorhandenen Regelungen bilden jedoch kein geschlossenes und für die Betroffenen leicht zugängliches System. Die Zuständigkeit richtet sich danach, ob die Unterstützung beispielsweise bei einer Behörde, im Sozialverfahren, während einer medizinischen Behandlung, am Arbeitsplatz oder im Rahmen der sozialen Teilhabe benötigt wird. Je nach Lebensbereich gelten andere Anspruchsvoraussetzungen, Antragswege und Kostenträger.

Die Landesregierung hat selbst darauf hingewiesen, dass ihr keine Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschenden in Schleswig-Holstein entwickelt hat. Damit fehlt nicht nur eine umfassende Darstellung der Lebenslagen, sondern auch eine belastbare Übersicht darüber, in welchem Umfang bestehende Ansprüche tatsächlich genutzt werden, welche Bedarfe ungedeckt bleiben und an welchen Stellen die praktische Versorgung scheitert.

Viele Leistungen setzen einen vorherigen Antrag, die Feststellung eines individuellen Bedarfs und die Anerkennung der Erforderlichkeit voraus. Sie sind zudem durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie „geeignet“, „erforderlich“, „angemessen“, „zumutbar“, „aus besonderem Anlass“ oder „unverhältnismäßig“ geprägt. Solche Begriffe ermöglichen grundsätzlich eine am Einzelfall orientierte Entscheidung. Gleichzeitig führen sie dazu, dass die Reichweite eines Anspruchs zunächst durch die jeweils zuständige Behörde, den Sozialleistungsträger oder den Arbeitgeber ausgelegt wird. Die betroffene Person trägt damit regelmäßig die Last, den Kommunikationsbedarf, den Anlass und die Notwendigkeit der beantragten Unterstützung darzulegen. Die unterschiedliche Auslegung kann zu Unsicherheiten, Zuständigkeitskonflikten und Rechtsstreitigkeiten führen.

Vor allem alltägliche, private, spontane und informelle Kommunikationsbedarfe werden durch die bestehenden Einzelansprüche nur unvollständig erfasst. Die Leistungen sind regelmäßig an eine bestimmte Situation oder einen konkreten Zweck gebunden. Sie gleichen deshalb weder sämtliche laufenden Mehraufwendungen noch den zusätzlichen organisatorischen Aufwand aus, den taube Menschen für eine barrierefreie Kommunikation betreiben müssen.

Auch steuerliche Nachteilsausgleiche können diese Lücke nicht schließen. Ihre Entlastungswirkung hängt von der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens ab. Menschen mit niedrigem Einkommen oder ohne Einkommensteuerbelastung profitieren entsprechend wenig oder gar nicht.

Zielsetzung eines Landesgehörlosengeldes

Aus Sicht des VdK Nord besteht daher Bedarf an einem pauschalen finanziellen Nachteilsausgleich, der die vorhandenen individuellen Rechtsansprüche ergänzt. Ein Landesgehörlosengeld soll die finanziellen Belastungen mindern, die aufgrund der Hörbehinderung dauerhaft entstehen, aber von den bestehenden zweckgebundenen Leistungssystemen nicht oder nicht vollständig übernommen werden.

Die Pauschalleistung soll den Betroffenen ermöglichen, selbst zu entscheiden, für welche behinderungsbedingten Mehraufwendungen sie die Mittel einsetzen. Sie soll damit insbesondere dort einen Ausgleich schaffen, wo kein eindeutig zuständiger Leistungsträger besteht, eine individuelle Antragstellung nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist oder eine kurzfristige und selbstbestimmte Entscheidung erforderlich wird.

Ein Landesgehörlosengeld dient zugleich der Anerkennung, dass die Benachteiligungen tauber und an Taubheit grenzend schwerhöriger Menschen nicht ausschließlich durch individuelle Leistungen ausgeglichen werden können. Solange gesellschaftliche Kommunikation und Information nicht durchgängig barrierefrei gestaltet sind, entstehen zusätzliche finanzielle, organisatorische und soziale Belastungen, die hörende Menschen nicht tragen müssen.

Das Landesgehörlosengeld ist dabei kein Ersatz für Barrierefreiheit. Behörden, Sozialleistungsträger, Arbeitgeber und Anbieter von Dienstleistungen bleiben verpflichtet, bestehende gesetzliche Kommunikations- und Teilhabeansprüche umzusetzen und strukturelle Barrieren abzubauen. Die pauschale Leistung muss vielmehr zusätzlich zu diesen Ansprüchen gewährt werden und die Lücke zwischen punktuellen Einzelleistungen und den dauerhaften Mehraufwendungen des täglichen Lebens verkleinern.

Mit der Einführung eines Landesgehörlosengeldes sollten zugleich die bestehenden Datenlücken systematisch angegangen werden. Erforderlich sind insbesondere aktuelle und differenzierte Erkenntnisse zur Zahl der anspruchsberechtigten Menschen, zu ihren Kommunikationsformen, ihrer Bildungs- und Erwerbssituation, den tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen sowie den Gründen, aus denen bestehende Teilhabeleistungen nicht beantragt, nicht bewilligt oder praktisch nicht genutzt werden können. Nur auf dieser Grundlage lässt sich langfristig beurteilen, ob die bestehenden Nachteilsausgleiche wirksam sind und ob weitere strukturelle Maßnahmen erforderlich werden.

Zum Gesetzesentwurf

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Der Sozialverband VdK Nord begrüßt die in § 1 formulierte Zielsetzung. Mit dem pauschalen Nachteilsausgleich wird anerkannt, dass gehörlosen Menschen im täglichen Leben behinderungsbedingte Mehraufwendungen entstehen, die nicht vollständig durch bestehende individuelle Leistungsansprüche ausgeglichen werden.

Wichtig ist aus Sicht des VdK Nord, dass das Landesgehörlosengeld als ergänzende, pauschale Leistung verstanden wird. Es darf bestehende Ansprüche auf Teilhabeleistungen, Kommunikationshilfen oder Barrierefreiheit weder ersetzen noch einschränken.

Die Verbindung von finanziellem Nachteilsausgleich und Förderung gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe ist daher sachgerecht. § 1 wird in der vorliegenden Fassung unterstützt.

Zu § 2 Anspruchsberechtigte

Der Sozialverband VdK Nord begrüßt die Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises ausdrücklich. Positiv ist insbesondere, dass der Anspruch nicht ausschließlich an das Merkzeichen „Gl“ oder einen GdB von 100 geknüpft wird. Mit einem GdB von mindestens 80 aufgrund einer Hörbehinderung werden auch Menschen mit beidseitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit einbezogen, die im Alltag mit vergleichbaren Kommunikationsbarrieren und behinderungsbedingten Mehraufwendungen konfrontiert sind, formal jedoch anders eingestuft werden. Damit orientiert sich die Regelung stärker an den tatsächlichen behinderungsbedingten Nachteilen als allein an einer bestimmten Kennzeichnung im Schwerbehindertenrecht. Dies bewertet der VdK Nord als sachgerecht.

Ebenso begrüßt der VdK Nord die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit. Sie entspricht dem Charakter der Leistung als pauschalem behinderungsbedingtem Nachteilsausgleich.

Zu § 3 Höhe des Landesgehörlosengeldes

Der Sozialverband VdK Nord begrüßt die Ausgestaltung als monatliche Pauschalleistung. Die vorgesehene Höhe von 350 Euro für Erwachsene und 250 Euro für Minderjährige entspricht dem derzeitigen Landesblindengeld in Schleswig-Holstein.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, auf welcher Berechnungsgrundlage diese Beträge für gehörlose Menschen festgelegt wurden. Die Übernahme der Beträge des Landesblindengeldes stellt für sich genommen keine Ermittlung der typischerweise durch Gehörlosigkeit entstehenden Mehraufwendungen dar. Der VdK Nord regt daher an, die Bemessung der Leistung fachlich herzuleiten und transparent darzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die niedrigere Leistung für Minderjährige.

Darüber hinaus sollte eine regelmäßige Anpassung der Leistung vorgesehen werden. Ein dauerhaft gesetzlich festgeschriebener Betrag verliert durch Preissteigerungen an realem Wert. Der VdK Nord empfiehlt daher eine Dynamisierung.

Zu § 4 Beginn und Ende der Leistung

Der Sozialverband VdK Nord spricht sich dafür aus, das Landesgehörlosengeld bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ohne gesonderten Antrag zu gewähren. Die für den Anspruch maßgeblichen Feststellungen zum GdB und zu den Merkzeichen werden bereits durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit getroffen. Eine erneute Antragstellung und Prüfung bereits behördlich festgestellter Voraussetzungen schafft aus Sicht des VdK Nord vermeidbare Bürokratie für Betroffene und Verwaltung.

Es sollte daher geprüft werden, die Feststellung und Auszahlung des Landesgehörlosengeldes beim Landesamt zu bündeln und die Leistung mit Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen zu gewähren. Dies würde den Nachteilsausgleich niedrigschwellig ausgestalten, Verwaltungsaufwand reduzieren und verhindern, dass anspruchsberechtigte Menschen allein aufgrund eines fehlenden Antrags keine Leistung erhalten.

Beginn und Ende des Anspruchs sollten entsprechend unmittelbar an das Vorliegen beziehungsweise den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen geknüpft werden.

Zu § 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

Der Sozialverband VdK Nord begrüßt die Regelungen zum Verhältnis zu anderen Sozialleistungen ausdrücklich. Sie stellen sicher, dass das Landesgehörlosengeld als eigenständiger pauschaler Nachteilsausgleich neben bestehenden Sozial- und Teilhabeleistungen gewährt und nicht auf andere Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen angerechnet wird.

Damit wird dem Zweck des Gesetzes Rechnung getragen, bestehende Ansprüche zu ergänzen und die besonderen Nachteile gehörloser Menschen zusätzlich auszugleichen. Auch der Ausschluss einer parallelen Leistung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Länder ist aus Sicht des VdK Nord sachgerecht.

Zu § 6 Antrags- und Verwaltungsverfahren

Der Sozialverband VdK Nord sieht die weitreichende Verordnungsermächtigung kritisch. Wesentliche Voraussetzungen für den Zugang zu einer gesetzlichen Leistung sollten bereits im Gesetz selbst möglichst eindeutig und transparent geregelt sein. Dies gilt insbesondere für die zuständige Behörde und die erforderlichen Nachweise.

Wie bereits zu § 4 ausgeführt, spricht sich der VdK Nord dafür aus, die Durchführung beim Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zu bündeln und auf ein gesondertes Antragsverfahren möglichst zu verzichten. Die für die Anspruchsberechtigung maßgeblichen Feststellungen zum GdB und zu den Merkzeichen liegen dort bereits vor.

Zusätzliche Nachweispflichten sollten daher grundsätzlich vermieden werden.

Soweit ergänzende Verfahrensregelungen durch Rechtsverordnung erforderlich sind, sollten sich diese auf die technische Durchführung beschränken. Die wesentlichen Voraussetzungen des Leistungszugangs sollten dagegen unmittelbar gesetzlich bestimmt werden.

Zu § 7 Dynamisierung

Der Sozialverband VdK Nord hält die vorgesehene Regelung für nicht ausreichend.

Entgegen der Überschrift sieht § 7 keine Dynamisierung des Landesgehörlosengeldes vor, sondern lediglich eine regelmäßige Überprüfung der Leistungshöhe und eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag.

Damit ist auch bei steigenden Preisen und behinderungsbedingten Mehraufwendungen keine Anpassung der Leistung gewährleistet. Der reale Wert des Nachteilsausgleichs kann folglich über die Jahre sinken.

Der VdK Nord spricht sich daher für eine tatsächliche Dynamisierung aus. Die Höhe des Landesgehörlosengeldes sollte anhand eines gesetzlich festgelegten und nachvollziehbaren Maßstabs regelmäßig angepasst werden. Dies setzt zugleich voraus, dass – wie zu § 3 gefordert – zunächst eine transparente Grundlage für die Bemessung der Leistung geschaffen wird.

Weiterer Regelungsbedarf

Aus Sicht des Sozialverbands VdK Nord sollten über die vorliegenden Regelungen hinaus weitere Punkte ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Dies betrifft zunächst die Pfändungsfreiheit des Landesgehörlosengeldes. Da die Leistung dem Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen dient, sollte sichergestellt werden, dass sie diesem Zweck auch tatsächlich zur Verfügung steht und nicht gepfändet, übertragen oder verpfändet werden kann.

Klärungsbedarf besteht zudem beim Zusammentreffen mit dem Landesblindengeld, insbesondere bei taubblinden Menschen. Hier sollte gesetzlich eindeutig geregelt werden, wie beide Nachteilsausgleiche zueinanderstehen. Eine Verschlechterung bestehender Ansprüche muss ausgeschlossen werden.

Für bereits anspruchsberechtigte Personen sollte außerdem eine klare Übergangsregelung geschaffen werden. Liegen die für den Anspruch erforderlichen Feststellungen zum GdB oder zum Merkzeichen „Gl“ beim Inkrafttreten bereits vor, sollte die Leistung ohne erneute medizinische Prüfung, erneute Nachweise oder einen zusätzlichen Antrag gewährt werden.

Besonderen Wert legt der VdK Nord auf klare verfahrensrechtliche Regelungen und einen wirksamen Rechtsschutz. Als Sozialverband erleben wir täglich, dass nicht nur das Bestehen eines materiellen Anspruchs entscheidend ist, sondern auch dessen tatsächliche Durchsetzbarkeit. Zuständigkeit,ungsverfahren und Rechtsbehelfe sollten daher eindeutig im Gesetz geregelt werden. Für Streitigkeiten nach dem Landesgehörlosengeldgesetz hält der VdK Nord den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für sachgerecht. Dies entspricht dem sozialrechtlichen Charakter der Leistung und fügt sich in die bestehende Systematik ein: Auch Streitigkeiten im Sozialen Entschädigungsrecht sowie über die Feststellung einer Behinderung, des GdB und von Merkzeichen fallen in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit. Der Sozialrechtsweg muss daher im Gesetz ausdrücklich eröffnet werden.